

Die Übertragung von unmittelbaren Versorgungsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse eine Möglichkeit zur Verbesserung der Liquiditätsbelastung des Unternehmens

Versorgungszusagen in Form unmittelbarer Pensionsverpflichtungen stellen Verbindlichkeiten des Unternehmens dar und sind gem. § 249 HGB in der Bilanz eines Unternehmens auszuweisen. Vor bzw. bis zum Eintritt des Versorgungsfalls ist die Pensionsverpflichtung des Unternehmens gem. § 6a Abs. 3 EStG mit ihrem Teilwert anzusetzen. Die Passivierung des Teilwertes der Pensionsverpflichtung bedeutet eine Gewinnminderung und Steuerersparnis mit den sich daraus ergebenden Liquiditätsgewinnen für das Unternehmen.

Nach Eintritt des Versorgungsfalls ist gemäß § 6a Abs. 3 Nr. 2 EStG die „Schuld“ mit dem Barwert der zukünftigen Pensionsverpflichtung am Schluss des Wirtschaftsjahrs zu bewerten und als Rückstellung zu bilanzieren. Die Bewertung erfolgt ebenfalls nach versicherungsmathematischen Grundsätzen. Dies bedeutet, dass die Rückstellung sukzessive - entsprechend dem mit steigendem Alter fallenden Barwert – wieder aufgelöst werden muss. Ist die Versorgungsverpflichtung weggefallen (z.B. bei Tod des Leistungsberechtigten) ist die Rückstellung vollständig ergebnisrelevant aufzulösen. Die Zahlungen (Pensionen) an die ehemaligen Mitarbeiter sind steuerlich wirksame Betriebsausgaben. Die gewinnerhöhenden Auflösungen wirken liquiditätsbelastend für das Unternehmen, da infolge der Rückstellungsauflösung die eingesparten Steuern, die in früheren Jahren (in der Zeit, in der die Rückstellung aufgebaut wurde) zu Liquiditätsgewinnen führten, sukzessive wieder abgegeben werden müssen (gleiche Steuerbelastung vorausgesetzt). Die eingesparten Steuern, die in der Anwartschaftsphase als Liquiditätsgewinne das Betriebsvermögen mehrten, müssen also in der Leistungsphase in Form von Steuern abgegeben werden. Insofern ist also mit der Bildung einer Pensionsrückstellung eine langfristige Steuerstundung verbunden.

Die aus dieser gewinnerhöhenden Auflösung resultierende Steuerbelastung wird häufig nicht beachtet, denn sie wird oftmals überlagert durch die Zuführung zur Pensionsrückstellung für aktive Mitarbeiter (Anwärter).

Betrachtet man jedoch Anwärter und Rentner getrennt - und diese Betrachtungsweise ist aus betriebswirtschaftlichen Gründen angezeigt – wird deutlich, dass Rentenzahlung und die zwangsweise gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung das Unternehmen liquiditätsmindernd belasten. Beim Ableben eines Rentners muss darüber hinaus die gesamte für ihn noch bestehende Rückstellung aufgelöst bzw. beim Fortbestehen einer Witwenrente ein evtl. deutlich geringerer Barwert für die Witwenrente bilanziert werden. Ein solches Ereignis belastet die Liquidität zusätzlich und - häufig genug zum falschen Zeitpunkt.

Es wird nachstehend ein Vorgehen aufgezeigt, wie die zwangsweise gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung für Pensionsverpflichtung legal vermieden werden kann. Der Gesetzgeber bietet nämlich zur Finanzierung der Zusagen verschiedene Durchführungswege, die dies ermöglichen.

Entscheidungsfreiheit des Unternehmens bei der Wahl des Durchführungsweges

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich frei in der Entscheidung, ob er ein betriebliches Versorgungswerk einrichten will.⁽¹⁾ Auch bei der Wahl des Durchführungswegs (das Bundesarbeitsgericht (BAG) spricht in der Entscheidung von „Grundformen“) ist er frei, es existiert kein erzwingbares Mitbestimmungsrecht.⁽²⁾ Der Arbeitgeber kann also frei entscheiden, ob er betriebliche Altersversorgung in Form unmittelbarer Direktzusagen oder mittelbar z.B. über eine Unterstützungskasse durchführen will.

Auch die Übertragung von Versorgungsverpflichtungen von einem Versorgungsträger auf einen anderen (Wechsel des Durchführungsweges) ist möglich. Dies folgt aus der grundsätzlichen Freiheit des Arbeitgebers, den Durchführungsweg mitbestimmungsfrei wählen zu dürfen. Wechselt der Arbeitgeber den Durchführungsweg unter Beibehaltung des Leistungsplanes, so ist der Wechsel an sich mitbestimmungsfrei.

Bleibt abschließend die Würdigung des Auflösungsverbot von Pensionsrückstellungen bei unverändertem Fortbestehen der Pensionsverpflichtung. Der Bundesfinanzhof hat die Berechtigung zur Auflösung einer Pensionsrückstellung ohne gleichzeitige Verminderung der Pensionsverpflichtung verneint (Auflösungsverbot). Andererseits besteht ein Auflösungsgebot für den Fall, dass eine Pensionsverpflichtung nicht mehr besteht (siehe hierzu auch Urteil des BFH vom 30. Juni 1999, AZ II R 40/96).

Nach Eintritt des Versorgungsfalles kann eine bestehende unmittelbare Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse übertragen werden⁽⁵⁾. Dazu muss das Unternehmen die bestehende Versorgungsverpflichtung aufheben und die Unterstützungskasse die Leistungen zukünftig auf freiwilliger Basis erbringen⁽⁸⁾. Der dadurch zwingend notwendigen Auflösung der Rückstellung (gewinnerhöhend) steht die gewinnmindernde Zuwendung des Deckungskapitals für laufende Leistungen an die Unterstützungskasse - gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG - gegenüber. Der Umstand, dass auf die Leistungen von einer Unterstützungskasse kein Rechtsanspruch besteht, ist steuerlich unschädlich⁽⁶⁾ und arbeitsrechtlich irrelevant, da ein arbeitsrechtlicher Anspruch auf Erfüllung der zugesagten Versorgungsleistungen durch den Arbeitgeber bzw. den früheren Arbeitgeber besteht (§ 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG). Zusätzlich kann der Arbeitgeber die subsidiäre Haftung für die Erfüllung der Versorgungszusagen erklären, wozu er ohnehin für den Fall, dass die Unterstützungskasse mangels entsprechender finanzieller Ausstattung die zugesagten Leistungen nicht oder nicht in vollem Umfang erfüllen könnte, verpflichtet ist. Dies ist steuerlich unschädlich⁽⁸⁾.

Auswirkungen der Auslagerung

Wird der ursprünglich vorgesehene Leistungsplan beibehalten, so hat die Übertragung der Versorgungsverpflichtung – vom unmittelbar verpflichteten Unternehmen auf eine Unterstützungskasse - keine Auswirkungen auf die laufenden Leistungen (Renten). Die Betriebsrentner erhalten ihre Renten in der Folge vom externen Versorgungsträger „Unterstützungskasse“. Aus der Übertragung der Versorgungsverpflichtung können sich jedoch für

⁽¹⁾ Ständige Rechtsprechung des BAG, so zuletzt in der Entscheidung v. 15.5.1984 - 3 AZR 520/81BB 1984, S. 2006

⁽²⁾ BAG 12.6.1975 - 3 ABR 13/74, 3 ABR 137/73, 3 ABR 66/74, AP Nr. 1, 2, 3 zu § 87 BetrVG 1972 Altersversorgung = BB 1975 S. 1062, 1064, 1065

⁽⁵⁾ OFD Frankfurt a. M. v. 8.3.1985 – S 2723 A – 10 St II 12

⁽⁶⁾ Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf eine Unterstützungskasse, DB 1979, S. 250

⁽⁷⁾ vgl. HIEB/STOBBE: „Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz Kommentar § 4d EStG Rdnr 69 ff, 21. Auflage, Verlag Dr. Otto Schmidt KG Köln,

⁽⁸⁾ HARLE e. a. Pensionszusagen an den Gesellschafter-Geschäftsführer, GmbHR 2005, 1287 f

das Unternehmen bedeutende Auswirkungen ergeben. Als Folge der Übertragung muss die Pensionsrückstellung, die für den jeweiligen Empfänger von Versorgungsleistungen bilanziert ist, aufgelöst werden (wegen Wegfalls der unmittelbaren Versorgungsverpflichtung). Diese Auflösung ist ergebnisrelevant. Infolge der Übernahme der Versorgungsverpflichtung durch die Unterstützungskasse werden nun von dieser die Leistungen an den Rentner gezahlt. Der Unterstützungskasse kann deshalb nun ergebniswirksam das Deckungskapital für laufende Leistungen nach der dem Einkommensteuergesetz (EStG) als Anlage 1 beigefügten Tabelle zugewendet werden⁽⁷⁾ (§ 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG). Diese Zuwendungen dürfen vom Trägerunternehmen, das die Zuwendungen leistet, im Jahr der Zahlung in voller Höhe als Betriebsausgabe abgezogen werden.

Bei Rentenempfängern entspricht - bezogen auf jede einzelne Person - der Rückstellungsbetrag dem Barwert der zukünftigen Pensionsverpflichtung (§ 6a Abs. 3 Nr. 2 EStG). Der Barwert z.B. der Altersrente (ohne Hinterbliebenenrente) entspricht in etwa dem Betrag, der als Deckungskapital mit steuerlicher Wirkung zugewendet werden kann (siehe nachstehende Tabelle 1). Die Zuwendung neutralisiert somit vollständig oder zum größten Teil die Gewinnerhöhung infolge Auflösung der Pensionsrückstellung.

Tabelle 1:

Barwerte von laufenden Renten und Vervielfältiger für Zuwendungen des Deckungskapitals

Alter	Barwert Männer	Vervielfältiger Männer	Barwert Frauen	Vervielfältiger Frauen
65	9,871	11	11,416	10
66	9,631	11	11,172	10
67	9,389	11	10,920	10
68	9,145	10	10,659	9
69	8,898	10	10,391	9
70	8,648	10	10,116	9
71	8,395	10	9,832	9
72	8,139	9	9,542	8
73	7,879	9	9,344	8
74	7,615	9	8,939	8

Anmerkung: der Barwert ist beispielhaft für das Geburtsjahr 1935 nach den Richttafeln 2005 G von HEUBECK mit einem Zinssatz von 6 % p. a. berechnet. Die „Vervielfältiger“ entsprechen den Werten der Anlage 1 zu § 4d Abs. 1 EStG

Beispiel: Der Barwert einer Altersrente an einen 66 – jährigen Mann von € 1000 pro Jahr beträgt somit € 9.552 und ist mit diesem Wert bilanziert. Bei einer Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse ist diese Rückstellung (in Höhe von € 9.552) aufzulösen, unter der Voraussetzung, dass zukünftig die Versorgungsleistung von der Unterstützungskasse gezahlt wird, kann dieser - gem. § 4d Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG - das Deckungskapital in Höhe von 11 x € 1000 = 11.000 € zugewendet werden.

Darlehensgewährung an das Unternehmen

Die Unterstützungskasse kann das zugewendete Deckungskapital sofort und in voller Höhe dem Unternehmen als Darlehen wieder zur Verfügung stellen (Abschn. 6 Nr. 10 KStR). Oftmals wird der Kasse lediglich eine Forderung zugewendet; dies ist ein rein buchungstechnischer Vorgang. Es findet dann kein tatsächlicher Geldfluss, sondern lediglich ein Passivtausch statt (Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen gegen Verbindlichkeiten an die U - Kasse). Die Übertragung einer Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse muss somit im Idealfall keine Liquiditätsbelastung für das Unternehmen bedeuten.

Das Unternehmen zahlt für das empfangene Darlehen Zinsen an die Unterstützungskasse. Diese zahlt die Renten an die Leistungsberechtigten. In welcher Höhe dabei das zugewendete Deckungskapital ebenfalls verzehrt werden muss, hängt von der Höhe der Zinszahlungen des Unternehmens bzw. den von der Unterstützungskasse erwirtschafteten Kapitalerträgen ab. Reichen die Kapitalerträge nicht aus, um daraus die Renten bestreiten zu können, muss in entsprechendem Umfang Vermögen (Deckungskapital) „verzehrt“ werden, bzw. muss das ausgereichte Darlehen in entsprechendem Umfang getilgt werden (bei Darlehensgewährung z. B. an das Unternehmen).

Wichtig ist dabei auch, dass es nicht zwingend notwendig ist, für alle Leistungsempfänger eines Unternehmens die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf die Unterstützungskasse vorzunehmen, auch nicht für alle zugesagten Versorgungsleistungen (es können z. B. die Rückstellungen für die Witwenrente weiter bestehen bleiben, wenn die zugesagte Leistung an die Hinterbliebenen nicht auf die Unterstützungskasse übertragen wurde).

Der Unternehmer ist frei in der Wahl des Durchführungsweges zur Finanzierung seiner betrieblichen Versorgungszusagen. Dies gilt auch für die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds, um die für ihn günstigste Finanzierung zu erreichen. Wurden zur Erfüllung der Pensionsverpflichtung in Form der unmittelbaren Versorgungsverpflichtung "Pensionsrückstellungen" (gem. § 6a EStG) gebildet, müssen nach Eintritt des Versorgungsfalls die in der Vergangenheit steuermindernd aufgebauten Rückstellungen nach versicherungsmathematischen Grundsätzen gewinnerhöhend aufgelöst werden. Die aus der gewinnerhöhenden Auflösung resultierende Steuerzahlung wirkt liquiditätsmindernd. Die vorgeschriebenen Auflösungen der Rückstellungen korrespondieren nicht mit dem operativen Geschäftsverlauf und sie gestatten dem Unternehmen keine Gestaltungsmöglichkeit, z. B. in schwierigen Wirtschaftsjahren. Diese unternehmerisch unerfreuliche Situation kann für laufende Leistungen durch die Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse oder einen Pensionsfonds und eine damit einhergehende weitere Steuerstundung deutlich verbessert werden.

Hierzu müssen die Pensionsrückstellungen bei der Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine U – Kasse oder einen Pensionsfonds komplett aufgelöst werden. Dieser Auflösung steht jedoch die Zuwendung des Deckungskapitals für laufende Leistungen bzw. die Zahlung des Entgelts an den Pensionsfonds gegenüber. Somit ist dieser Vorgang weitgehend ergebnisneutral. In der Folge entfällt die laufende gewinnerhöhende Auflösung der Rückstellung. Die Liquiditätsbelastung aus der Rentenzahlung vermindert sich in nicht unerheblichem Ausmaße. Zur Vermeidung einer eventuell eintretenden partiellen Steuerpflicht bei der Unterstützungskasse stehen dem Unternehmen eine Reihe von Gestaltungsalternativen zur Verfügung.

FAZIT:

Die ursprünglich mit dem Aufbau der Pensionsrückstellung erzielte Steuerstundung kann durch eine Übertragung der Versorgungsverpflichtung auf eine Unterstützungskasse über einen längeren

Zeitraum erhalten werden. Der Innenfinanzierungseffekt aus der Einrichtung eines betrieblichen Versorgungswerkes wird durch diese Maßnahme deutlich vergrößert.
Auf alle Fälle sollte eine Analyse auf der Grundlage unternehmensspezifischer Verhältnisse erstellt werden, um die Auswirkungen für das Unternehmen zu ermitteln.

DePeMa Deutsche PensionsManagement AG

Dr. Hieb

Augsburg, den 20.06.2011